

Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

(Stand: 25.04.2015)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

In Umsetzung des EuGH-Urteils C-100/13 soll künftig über das Landesbauordnungsrecht klargestellt werden, dass ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf. Die Systematik der MBO ist in der Konsequenz daraus insoweit zu ändern, dass Anforderungen nicht mehr produkt- sondern bauwerksbezogen gestellt werden müssen. Die VV TB soll diese Anforderungen gemäß §§ 3 und 12 MBO konkretisieren und wird somit ein zentrales Instrument sein, um die für den bautechnischen Nachweis erforderlichen bauwerksbezogenen, sich aus der Verwendung bzw. aus dem/der Bauprodukt/Bauart selbst ergebenden Anforderungen zu definieren.

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt die Bauministerkonferenz im Bestreben das Niveau der Bauwerkssicherheit zu erhalten und bei der Suche nach einem Weg, auch weiterhin die Sicherheit der Produktqualität in der Anwendung am Bauwerk national konkretisieren zu können. Grundsätzlich ist die VV TB in Zusammenführung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste zu begrüßen.

Für Architekten ist ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren, das ihnen eine qualitätsvolle, sichere und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Auswahl von geeigneten Bauprodukten zur Erfüllung der werkvertraglichen Pflichten zu einem mängelfreien Werk ermöglicht, von erheblicher Bedeutung. Die VV TB sollte hierzu die maßgebliche Basis bilden.

1. Synopse zu Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen wäre hilfreich:

Eine Beurteilung des vorliegenden Entwurfs VV TB ist wegen der neuen Regelungssystematik und des noch fehlenden, aber doch entscheidenden Teils zum Brandschutz nur schwerlich möglich. Hilfreich wäre eine Übersicht, welche Anforderungen nach Muster-Liste Technische Baubestimmungen (Fassung Juni 2015) und den derzeitigen Bauregellisten übernommen wurden und an welcher Stelle Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen vorgenommen wurden.

2. Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der neuen Regelungssystematik erhöhen:

Auch sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verständlichkeit, gerade zur veränderten Systematik dringend erforderlich. Hierzu sind zumindest ein einleitender Text sowie geeignete Schaubilder zur VV TB anzufügen, aus dem die Zusammenhänge (Regelungssystematik alt – neu), die wesentlichen Änderungen und auch die neuen Aufgaben ergeben.

Auch sollte deutlich beschrieben sein, auf welche Weise zukünftig bautechnische Nachweise zu führen sind und was zusätzlich zur VV TB zu beachten ist.

3. Qualitätssicherung bei Verwendung von harmonisierten, CE-gekennzeichneten Bauprodukten und Vorgaben zur Leistungserklärung verankern:

Die BAK unterstützt den Aufbau eines Systems der „freiwilligen Herstellererklärungen“ und „Anwendungsdokumente“, welche in den Angaben zuverlässig und durch eine unabhängige Qualitätssicherung abgesichert sein sollten, und sagt die aktive Mitwirkung zu.

Gemäß BauPVO soll der Hersteller die Leistungen erklären, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Verwendung nötig werden. Für die Verwendung harmonisierter Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung erachten wir es notwendig, dass mit der VV TB vorgegeben wird, welche Leistungen zu erklären sind und welche für die jeweilige Verwendung erforderlich ist. Zumindest sollten aber Hinweise gegeben werden, welche Grundanforderungen nach BauPVO nicht durch harmonisierte europäische Normen abgedeckt werden, sprich als nationale Anforderungen bauproduktseitig (an das Bauwerk) zu erfüllen sind.

4. Ausgabedatum der in Bezug genommenen Normen wieder in zusätzlicher Spalte darstellen:

In der bisherigen Technischen Baubestimmung wurde das jeweils aktuelle Ausgabedatum einer Vorschrift in einer eigenen Spalte dargestellt. Dies hatte Vorteile, um die Aktualität der Vorschrift unmittelbar erkennen zu können. Nunmehr wird das Ausgabedatum im Fließtext zur Vorschrift mit dargestellt und ist daher nicht unmittelbar erkennbar.

Es wird empfohlen, wieder eine zusätzliche Spalte mit dem Ausgabedatum der jeweils in Bezug genommenen Vorschrift/Norm aufzunehmen.

5. Hinweise zur VV TB im Einzelnen:

- **A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
A 3.2 „Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO

Die Absätze 1 und 2 sind derzeit nicht eindeutig formuliert. Mit „nachweisen“ und „Nachweis erbracht werden“ ist in Verbindung mit Abschnitt A 3.1 der für das Bauwerk Verantwortliche derjenige, der letztlich die Bauprodukte auf gesundheitsschädliche Emissionen und Umweltverträglichkeit prüfen müsste. Er kann sich aber regelmäßig nur auf die Angaben des Herstellers verlassen.

Formulierungsvorschlag:

„Die Wirksamkeit konstruktiver Maßnahmen, zur Vermeidung von, ist anhand der Angaben des Herstellers zu bewerten und nachzuweisen.“

- **A 5 Schallschutz**
A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs.2 MBO

In der VV TB ist bereits vorgesehen, auf die derzeit noch nicht veröffentlichte DIN 4109 Bezug zu nehmen.

Hierzu bitten wir, die Empfehlungen gemäß gemeinsamen Schreiben von Verbänden der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie Sachverständigen und Planer vom 19.05.2016 zu berücksichtigen – siehe Anlage 1.

aufgestellt: 26.05.2016
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartnerin: Barbara Chr. Schlesinger, Referentin f. Architektur und Bautechnik
Tel.: 030/263944-30, Email: schlesinger@bak.de